

# SATZUNG DER „STIFTUNG Die Mürwiker“

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG Die Mürwiker“
2. Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Flensburg

## § 2

### Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften im Einzugsbereich der Mürwiker Werkstätten GmbH.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe sämtlicher Erträge aus dem Stiftungskapital an die Mürwiker Werkstätten GmbH sowie andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es zur Förderung selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung verwenden.
3. Übersteigt das Stiftungskapital die Summe von 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro) können Vorstand und Stiftungskuratorium nach Absprache mit der Mürwiker Werkstätten GmbH im Rahmen einer Satzungsänderung in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Berücksichtigung der Abgabenordnung und ihres Anwendungserlasses festlegen, die Erfüllung des Stiftungszweckes auch unmittelbar vorzunehmen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro.
2. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
4. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
5. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

#### § 5 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.
3. Die Stiftung kann ihre Rechnungslegung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften gestalten, sofern die finanziellen Verhältnisse der Stiftung es erlauben bzw. der Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung unmittelbar selbst erfüllt wird.

#### § 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium.

## § 7 Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungskuratorium

1. Die Organe werden von ihren jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertretern schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse der Organe werden jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
4. An Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Verfahrens müssen sich mindestens 2/3 der Organmitglieder, darunter die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, beteiligen. Über das Ergebnis ist ein allen Organmitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
5. Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und bis zu 3 Personen.
2. Den ersten Vorstand beruft der Stifter. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungskuratorium unter gleichzeitiger Zuordnung eines Vorstandsressorts berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort.
3. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Gewährung einer gemäß § 55 Abgabenordnung angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines der Stiftungsaufsicht angezeigten und mit 2/3-Mehrheit des Stiftungskuratoriums beschlossenen Dienstvertrages bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungskuratorium abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.

5. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern, ernannt der Stiftungskuratorium einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
6. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt das Stiftungskuratorium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes unverzüglich ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## § 9

### Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern, vertritt er die Stiftung mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.
3. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen wird er von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

## § 10

### Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
  - a. einem Vertreter des DPWV Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
  - b. einem Vertreter der ADS-Grenzfriedensbund e. V.,
  - c. 2 Angehörigen bzw. Betreuern von Menschen mit Behinderung,
  - d. einer Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben oder der Wirtschaft.
2. Die in Ziffer 1 Buchst. a) und b) genannten Vertreter werden auf Vorschlag der genannten Institutionen bestellt. Die Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums bestellt der Stifter, danach werden die Mitglieder durch das Stiftungskuratorium selbst bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Beschluss des Stiftungskuratoriums.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums beträgt vier Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf der

Amtszeit führen die amtierenden Kuratoriumsmitglieder die Geschäfte bis zur Wiederbestellung bzw. Neubestellung ihrer Nachfolger weiter.

3. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungskuratorium nicht angehören.
4. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Ein Mitglied des Stiftungskuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
6. Scheidet ein Mitglied zu a) und b) des Stiftungskuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungskuratorium aus, so schlagen die jeweils entsendenden Organisationen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Tag des Ausscheidens des jeweiligen Vertreters einen neuen Vertreter zur Bestellung vor. Nach Ablauf der Frist ergänzt sich das Stiftungskuratorium unverzüglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl.

Scheidet das Mitglied zu a) oder b) aus dem der Berufung zu Grunde liegenden Amt aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium. Die Ergänzung erfolgt dann gemäß Satz 1 und 2.

Scheidet ein Mitglied zu c) und d) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungskuratorium aus, ergänzt sich das Stiftungskuratorium unverzüglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl.

Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

7. Die Kuratoriumsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Stiftungskuratorium kann als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine Pauschale festlegen, die § 55 Abgabenordnung berücksichtigt.

## § 11

### Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere:
  - a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,

- b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - c) der vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals aufgestellte Geschäftsplan, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt,
  - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
  - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - f) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes durch vom Kuratorium berufene Rechnungsprüfer,
  - g) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
3. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungskuratoriums oder zwei vom Stiftungskuratorium Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

## § 12 Einberufung des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Stiftungskuratorium ist auch einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

## § 13 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungskuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## § 14 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

2. Die Stiftung kann
  - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
  - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
  - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Als wesentliche Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen gilt insbesondere, wenn
  - a) über zehn Jahre (*es kann auch eine andere Frist festgelegt werden*) lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
4. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifterin ist auch deren Zustimmung einzuholen.

## § 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## § 16 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Mürwiker Werkstätten GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Flensburg, den 15.06.2007

Günter Fenner

Mürwiker Werkstätten GmbH